

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Diedorf erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und **24** ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Entwicklung bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - e) den Werkausschuss, bestehend aus Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Marktgemeinderates.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a-e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom 1. Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 2 a Arbeitskreise**

Der Marktgemeinderat kann themenbezogene, beratende Arbeitskreise einrichten.

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich **35,- €**, ein Sitzungsgeld von je **35,- €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses sowie in Arbeitskreisen und gegen Nachweis für die Teilnahme an maximal 15 Fraktionssitzungen pro Jahr.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung von **30,- € sowie 10 € je Fraktionsmitglied**. Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 5 Weitere Bürgermeister**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2014 außer Kraft.

Diedorf, den 08. Mai 2020

Markt Diedorf



Peter Högg  
1. Bürgermeister